

Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers

ZPO § 256; VVG § 128; ARB 2000 §§ 1; 17 III; 17 IV; 18

1. Ändert der VN in einem Rechtsstreit, in dem es ihm um Deckungsgewährung durch den Rechtsschutzversicherer geht, seinen Feststellungsantrag in einen Leistungsantrag, so stellt dies lediglich eine Präzisierung des ursprünglichen Klageantrages dar und keine Klageänderung oder teilweise Klagerücknahme.

2. Der Rechtsschutzversicherer ist nach erteilter Deckungszusage mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er zum Zeitpunkt der Abgabe hätte erkennen können.

3. Lehnt der Rechtsschutzversicherer die Gewährung von Deckungsschutz ganz oder teilweise ab, muss er zwingend einen Hinweis auf ein Gutachterverfahren oder ein anderes Verfahren im Sinne des § 128 VVG (Stichentscheid o.ä.) erteilen.

4. Es gibt keine Regel, dass die erste in einem Rechtsschutzfall erteilte Deckungszusage sich stets nur auf die außergerichtliche Tätigkeit bezieht. Auch führt der Hinweis des Rechtsschutzversicherers, dass kostenauslösende Maßnahmen vorher mit ihm abzustimmen seien, nicht zu einer Beschränkung des Deckungsschutzes nur für das außergerichtliche Geschäft.

LG München I, Urteil vom 12. 5. 2011 - 12 O 22440/10

Zum Sachverhalt:

Die Kl. macht Ansprüche aus einem bei der I-Versicherung bestehenden Rechtsschutzvers. Vertrag geltend. Die Kl. nimmt die Bekl. auf Deckungszusage für einen von ihr beabsichtigten

LG München I: Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers(r + s
2014, 497)

498

Prozess gegen einen Arzt wegen ärztlicher Behandlungsfehler in Anspruch. ... Mit Schr. v. 17. 3. 2010 meldete der Klägervertreter die Arzthaftungsangelegenheit bei der Bekl. an und bat um Deckungszusage dem Grunde nach. In dem Schreiben wird angekündigt, dass man wegen der Höhe des gegen den Arzt geltendgemachten Anspruchs später nochmals auf die Bekl. zukommen werde. Die Bekl. teilte daraufhin mit Schr. v. 18. 3. 2010 mit, dass im Rahmen der AVB für die Rechtsschutzvers. Rechtsschutz für die schuld- oder sachenrechtlichen Auseinandersetzung gegeben werde. Die Kl. wurde in diesem Schreiben aufgefordert, kostenauslösende Maßnahmen mit der Bekl. abzustimmen und sie zu gegebener Zeit über den Ausgang des Verfahrens zu informieren. ...

Mit Schr. v. 6. 4. 2010 teilte der Klägervertreter der Bekl. erneut den Haftungsgrund und die Haftungshöhe mit und bat um entsprechende Deckungszusage. In dem Schreiben wird ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 80000 € angesetzt. Als materieller Schaden wird der Verdienstaufschlag der Kl. für die Zukunft und die Vergangenheit in Höhe von monatlich 538 € ermittelt. Weiter wurde ein Haushaltsführungsschaden in Höhe von 483 € monatlich mitgeteilt. Das Feststellungsinteresse für den Anerkennungsanspruch für die weiteren Zukunftsschäden wurde mit 25000 € bewertet. Insgesamt wurde ein Streitwert von 172386 € angesetzt. Das Antwortschreiben

der Bekl. vom 30. 4. 2010 lautete: „wir haben mit Schreiben vom 18. 3. 2010 Kostenzusage gegeben“.

Auf die Vorschusskostenrechnung der Klägervertreterin vom 6. 5. 2010, der den mit Schr. v. 6. 4. 2010 mitgeteilten Gesamtschadensstreitwert in Höhe von 172386 € zugrunde legte, sowie eine 2,5-fache Geschäftsgebühr, da die anwaltliche Tätigkeit umfangreich und schwierig sei, die Bedeutung der Angelegenheit für die Auftraggeberin groß und wegen der Arzthaftungsangelegenheit ein hohes Haftungsrisiko bestehe, teilte die Bekl. mit Schr. v. 10. 5. 2010 mit, dass lediglich ein Gesamtstreitwert von 52000,- € angemessen sei und nur eine 1,3-fache Gebühr anzusetzen sei. Die Kl. macht nunmehr den überschießenden Betrag geltend. Die Bekl. ist der Ansicht, Deckungsschutz nur für die außergerichtliche Tätigkeit bezüglich eines Streitwerts von 52000 € zu schulden., Sie ist der Ansicht, Deckungsschutz für die erste Instanz sei nicht beantragt und über einen Streitwert von 52000 € hinaus auch nicht geschuldet.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet.

A) Die Klage ist zulässig.

Soweit die Kl. ihren Antrag in der mündlichen Verhandlung abgeändert hat, stellte dies lediglich eine Präzisierung des ursprünglichen Klageantrags dar, keine Klagänderung oder teilweise Klagrücknahme.

B) Die Kl. hat Anspruch auf Deckungszusage für die außergerichtliche Tätigkeit ihrer Rechtsanwältin und für die erste Instanz für eine Klage in Höhe von 172386 € gegen ihren Arzt. Denn die Bekl. hat mit ihren Schr. v. 18. 3. 2010 und 30. 4. 2010 bereits eine entsprechende Deckung zugesagt. Es ist ihr verwehrt, Einwendungen zur Höhe oder zur Erfolgsaussicht der beabsichtigten Klage zu erheben, die ihr bei der Zusage bereits bekannt waren.

1. Deckungszusage bezüglich eines Streitwerts von 172386,- €.

Das Schr. v. 30. 4. 2010 ist so auszulegen, dass Deckungsschutz für einen Streitwert von 172386 € gewährt wird. Die Kl. hat mit ihrem ersten Schr. v. 17. 3. 2010 um Deckungsschutz dem Grunde nach ersucht und in diesem Schreiben bereits angekündigt, wegen der Höhe des Streitwertes nochmals auf die Bekl. zukommen zu wollen. Dieser Deckungsschutz dem Grunde nach ist mit Schreiben der Bekl. vom 18. 3. 2010 gewährt worden. Auf das Schreiben des Klägervertreters vom 6. 4. 2010 hin, in dem der Sachverhalt und die gegenüber Dr. W geltend zu machenden Ansprüche ihrer genauen Höhe nach dargelegt werden, antwortete die Kl. mit Schr. v. 30. 4. 2010 lediglich lapidar, sie habe bereits Kostenzusage gegeben. Zur Höhe des Streitwertes äußerte sich die Bekl. nicht. Dieses Schreiben kann vom Empfängerhorizont her nur dahingehend ausgelegt werden, dass sowohl der Deckungsgrund als auch die Höhe des Deckungsschutzes entsprechend dem Schr. v. 6. 4. 2010 genehmigt werden.

Soweit die Bekl. nunmehr geltend macht, einzelne Posten der beabsichtigten Klage, insbes. der Schmerzensgeldanspruch, der Verdienstausschlag, der Haushaltsführungsschaden und der Streitwert des Feststellungsantrages bezüglich zukünftiger Schäden seien zu hoch, handelt es sich um Einwendungen zur Erfolgsaussicht der beabsichtigten Klage. Solche Einwendungen müssen von der Versicherung gemäß §§ 128 VVG n.F., 18 Abs. 1 ARB unverzüglich geltend gemacht werden. Erteilt die Versicherung Deckungszusage, ist sie an die positive Bewertung der Erfolgsaussichten

auf der Grundlage der ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen gebunden. Denn der Versicherer ist nach der Deckungszusage mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er zum Zeitpunkt der Abgabe erheben konnte und zumindest auf Grund der Sachverhaltsschilderung hätte erkennen können. Der Versicherer kann sich nur dann von ihrer Deckungszusage lösen, wenn sich neue Tatsachen herausgestellt haben, mit denen er nicht rechnen musste (Prölss/Armbrüster, 28. Aufl., § 17 Rn 10, § 1 Rn. 20 ARB 2008/11). Denn der VN muss sich darauf verlassen können, dass der Versicherer die Sachlage vor Erteilung einer Deckungszusage sorgfältig prüft. Zu neuen Tatsachen, mit denen die Bekl. nicht hätte rechnen müssen, ist nichts vorgetragen.

Der nach § 128 VVG n.F. erforderliche Hinweis auf den Stichentscheid ist im Schreiben der Bekl. vom 10. 5. 2010 unterblieben, so dass schon wegen § 128, S. 3 VVG n.F. das Rechtsschutzbedürfnis als anerkannt gilt.

2. Deckungszusage für die außergerichtliche Tätigkeit und die erste Instanz.

Die Deckungszusage der Bekl. v. 18. 3. und 30. 4. 2010 enthält keine Begrenzung auf den vorgerichtlichen Bereich und keine ausdrückliche Zusage für die Kosten der ersten Instanz. Es muss daher durch Auslegung ermittelt werden, für welche Stadien der Auseinandersetzung Deckungsschutz zugesagt wird. Die Kammer ist der Auffassung, dass nach einer Auslegung vom objektiven Empfängerhorizont her Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit und für die erste Instanz gewährt wurde. Deckungsschutz in der Rechtsschutzvers. wird regelmäßig jeweils für eine Instanz gewährt (vgl. Prölss/Armbrüster, 28. Aufl., § 17 Rn 12 ARB 2008/II). Eine Regel, dass die erste in einem Rechtsschutzfall erteilte Deckungszusage sich nur auf die außergerichtliche Tätigkeit bezieht, ist nicht ersichtlich. Wenn wie hier auf eine allgemein gehaltene Anfrage nach Deckungsschutz hin eine allgemein gehaltene Deckungszusage ohne Beschränkung auf die außergerichtliche Tätigkeit erteilt wird, kann diese Deckungszusage vom Empfängerhorizont her nur so verstanden werden, dass sich die Zusage nicht nur auf die vorgerichtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt bezieht, sondern auch auf die 1. Instanz. Weder der Zusage dem Grunde nach vom 18. 3. 2010 noch der Zusage vom 30. 4. 2010 ist eine Beschränkung des Deckungsschutzes auf die außergerichtliche Tätigkeit zu entnehmen. Die Anfragen der Kl. nach Deckungsschutz enthalten keine Beschränkung des Deckungsschutzes auf die außergerichtliche Tätigkeit. Mit Schr. v. 17. 3. 2010 fragte die Kl. über ihre Prozessvertreterin nach einer Deckungszusage dem Grunde nach an. Aus den beigelegten Unterlagen, insbes. dem Schr. v. 17. 3. 2010 an Dr. W, geht hervor, dass dem Arzt bereits gerichtliche Maßnahmen angedroht wurden. Eine Beschränkung der Anfrage der Kl. nach Deckungsschutz auf die vorgerichtliche Auseinandersetzung

LG München I: Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers(r + s
2014, 497)

499

ist dem Antrag weder ausdrücklich noch implizit zu entnehmen.

Der Zusage vom 18. 3. 2010 ist eine derartige Beschränkung ebenfalls nicht zu entnehmen. Vielmehr finden sich im Schr. v. 18. 3. 2010 Formulierungen, aus denen ein verständiger VN entnimmt, dass die Bekl. Deckungsschutz gerade auch für die gerichtliche Auseinandersetzung erteilt. So wird in dem Schreiben Rechtsschutz für die schuld- oder sachenrechtliche Auseinandersetzung gewährt und gebeten, den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen. Bei einem Vergleich wird Kostenübernahme im Verhältnis des Nachgebens in der Hauptsache zugesagt.

Dies versteht der durchschnittliche Empfänger so, dass sich die Kostendeckungszusage bereits auf die gerichtliche Auseinandersetzung erster Instanz bezieht. Denn der Begriff „Verfahren“ wird weder im allgemeinen noch im juristischen Sprachgebrauch für die vorgerichtliche Auseinandersetzung verwendet, sondern meint im Zusammenhang mit einer rechtlichen Auseinandersetzung das gerichtliche Verfahren. Auch von einer „Hauptsache“ wird regelmäßig erst dann gesprochen, wenn sich die Auseinandersetzung bereits vor Gericht befindet.

Auch der Hinweis, dass bei einem Vergleich die Kosten nur anteilig übernommen werden, setzt voraus, dass sich die Streitigkeit bei Abschluss des Vergleichs bereits vor Gericht befindet. Denn vor Erhebung der Klage fallen Gerichtskosten nicht an, der (teilweise) Ersatz von Kosten des Gegners ist im außergerichtlichen Bereich unüblich. Zum vollen Ersatz der Kosten des Rechtsanwalts ihres VN ist die Versicherung durch ihre Deckungszusage verpflichtet – selbst wenn man diese so auslegen wollte, dass sie nur den vorgerichtlichen Bereich erfasst. Der Hinweis auf eine nur anteilige Kostenübernahme ist daher im Falle eines vorgerichtlichen Vergleichsabschlusses nicht veranlassend.

Die im Schr. der Bekl. v. 18. 3. 2010 enthaltene Einschränkung, dass kostenauslösende Maßnahmen abzustimmen sind, führt nicht zu einer Beschränkung auf Tätigkeiten nur bis zur Klageerhebung. Denn neben der Klageerhebung als kostenauslösende Maßnahme kommen noch andere Maßnahmen wie beispielsweise die Streitverkündung oder die Klagerweiterung in Betracht. Die Einschränkung ist also auch dann noch sinnvoll, wenn mit dem Schreiben die Klageerhebung bereits genehmigt ist.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann die Deckungszusage daher nur so ausgelegt werden, dass sie auch für die erste Instanz gelten soll. Neue Gesichtspunkte, aufgrund derer die Bekl. an diese Deckungszusage nicht mehr gebunden sein sollte, sind nicht vorgetragen.

Auf das Schlichtungsverfahren vor der Bayerischen Ärztekammer oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens kann die Bekl. die Kl. nach ihrer Deckungszusage für die erste Instanz ebenfalls nicht mehr verweisen.

c) Über die Frage, ob eine 2,5-fache Rechtsanwaltsgebühr angemessen ist, muss nicht entschieden werden. Diese Frage ist von der Antragstellung nicht erfasst. Ob eine 2,5-fache Gebühr ersetzt werden muss, ist eine Frage des tarifgemäßen Umfangs, über den die Kammer im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu entscheiden hatte.

Anmerkung

Das vorliegende Urteil des LG München I v. 12. 5. 2011, bestätigt durch Beschl. des OLG München vom 7. 10. 2011 – 25 U 2088/11, befasst sich mit entscheidenden und bis heute noch nicht eindeutig geregelten Rechtsfragen innerhalb eines Deckungsrechtsstreites im RechtsschutzversRecht.

1. Richtige Klageart

Verweigert der Versicherer (VR) seine Deckungszusage, bspw. weil er sich auf einen Leistungsverweigerungsgrund beruft, kann der VN eine Deckungsklage beim Gericht seines Wohnsitzes (§ 20 I ARB1) erheben. Zunächst stellt sich dabei die Frage nach der richtigen Klageart, welche von den Gerichten unterschiedlich behandelt wird. Der eine Teil vertritt dabei die

Auffassung, dass die Feststellungsklage die richtige Klageart sei², der andere Teil – so auch das LG München I im vorliegenden Urteil v. 12.5.2011 – vertritt dabei die Auffassung, dass die Leistungsklage vorrangig sei, da die Gewährung von Deckungsschutz aus einem konkreten Rechtsschutzfall ein vollstreckbares Leistungsbegehren sei. Für den VN ist bereits diese Ausgangsfrage nicht unerheblich, da bei der Deckungsfeststellungsklage der Streitwert lediglich 80% der voraussichtlichen Kosten des Rechtsschutzfalles beträgt, bei der Deckungsleistungsklage beträgt der Streitwert jedoch 100% der voraussichtlichen Kosten³. In der Praxis wird der VN daher gut beraten sein, wenn er aus Sicherheitsgründen zunächst das „Weniger“, nämlich den Feststellungsklageantrag, wählt. Sollte das zuständige Gericht sodann darauf hinweisen, dass es ausschließlich die Leistungsklage für statthaft erachten würde, so hat der VN zwei Möglichkeiten:

a) Der VN argumentiert zunächst, dass ein Feststellungsantrag nicht deshalb unzulässig sei, weil der VN eine Leistungsklage erheben könne, denn nach BGH ist ein Feststellungsinteresse auch gegeben, wenn die Bekl. die Erwartung rechtfertigt, sie werde auf ein rechtskräftiges Feststellungsurteil hin ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen, ohne dass es eines Vollstreckungstitels bedürfte⁴, wovon bei einer rechtskundigen Rechtsschutzvers. auszugehen sei.

b) Der VN ändert – sollte seine Argumentation unter Punkt a) nicht „gehört“ werden – seine Feststellungsklage, wie im vorliegenden Verfahren des LG München I geschehen, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in eine Leistungsklage um. Das LG München I geht im vorliegenden Urteil davon aus, dass diese Änderung lediglich eine Präzisierung des ursprünglichen Klageantrages sei, und damit keine Klageänderung oder teilweise Klagerücknahme darstelle. Hier kann der Verfasser den Erwägungen des LG München I nicht folgen, da eine Änderung vom Feststellungsantrag auf den entsprechenden Leistungsantrag in jedem Falle eine Klageänderung nach § 263 ZPO darstellt, welche jedoch nach § 264 Nr. 2 ZPO privilegiert, d.h. stets zulässig ist. Dies deshalb, weil zum einen nach dem herrschenden zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff eine Änderung des Klageantrages stets auch zu einer Änderung des Streitgegenstandes und damit zur Änderung der Klage führt. Zum anderen führt eine Änderung vom Feststellungs- auf ein Leistungsbegehren regelmäßig zu einer Erweiterung des ursprünglichen Feststellungsbegehrens, da nunmehr ein vollstreckungsfähiger Leistungstitel erwirkt würde, so dass eine

LG München I: Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers(r + s
2014, 497)

500

echte Klageänderung in Form der Klageerweiterung (§ 264 Nr. 2 ZPO) vorliegt. Aus eben diesem Grunde rät der Verfasser davon ab, bereits in der Deckungsklageschrift ein Leistungsbegehren zu beantragen, da – sollte das Gericht lediglich einen Feststellungsantrag für statthaft erachten – eine nachträgliche Änderung in ein Feststellungsbegehren einer teilweisen Klagerücknahme gleich käme, mit der Folge der teilweisen Kostentragungspflicht gemäß § 269 III 2 ZPO (entsprechend).

2. Bindungswirkung der Deckungszusage

Die Deckungszusage, mit der der VR seine Leistungspflicht anerkennt, ist für den VN die Grundlage seines weiteren Vorgehens in dem jeweiligen Rechtsschutzfall, sie hat für ihn wesentliche Bedeutung. Diese Pflicht zur Erteilung der Deckungszusage ist nunmehr in § 17 IV 1 ARB geregelt, wobei eine Deckungszusage als deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu bewerten ist⁵. Das LG geht im vorliegenden Fall daher zu Recht von einer strengen Bindungswirkung dieser Deckungszusage aus, d.h. der VR soll sich von dieser nicht ohne weiteres lösen dürfen. Dabei geht

der BGH noch weiter und lässt für den VR keine späteren Einwendungen oder Einreden mehr zu, die er zumindest für möglich gehalten hat bzw. mit denen er zumindest rechnete⁶. Ein solches Schuldanerkenntnis könne vom VR allenfalls nach § 812 I 2, II BGB und nur dann zurückverlangt werden, wenn nachträglich neue Leistungsverweigerungsgründe auftauchen, mit welchen der VR bei Abgabe der Deckungszusage nicht rechnen musste. Das LG stellt im vorliegenden Fall begründend fest, dass sich der VN stets fest darauf verlassen können muss, dass der Versicherer die Sachlage vor Erteilung einer Deckungszusage sorgfältig prüft.

3. Präklusion wegen verspäteter Ablehnung

Das LG weist im vorliegenden Fall auch zutreffend daraufhin, dass der Rechtsschutzversicherer seine Ablehnung unverzüglich an den VN zustellen muss, d.h., ohne schuldhaftes Zögern i.S.d. § 121 I 1 BGB⁷. In der Regel handelt es sich gemäß aktueller OLG-Rspr.⁸ hierbei um einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen⁹. Der BGH hat sich bislang noch auf keinen Zeitraum festgelegt. Der VR wird in der Praxis gut daran tun, diese 2–3 Wochenfrist ernst zu nehmen, da er bei verspäteter Antwort auf eine Deckungsanfrage u.U. in die „Präklusionsfalle“ läuft. Das Einwendungsrecht des Rechtsschutzversicherers geht bei verspäteter Abgabe verlustig, er verliert dann das Recht, sich auf fehlende hinreichende Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit zu berufen¹⁰. Der Versicherer ist für die Rechtzeitigkeit und Erheblichkeit seines Einwandes voll darlegungs-/beweispflichtig¹¹.

4. Präklusion wegen unterlassenen Hinweis

Zutreffend hat das LG festgestellt, dass die Rechtsschutzversicherung die gesetzliche Hinweispflicht des § 128 Satz 2, 3 VVG nicht beachtet hatte, da in deren teilweisen Ablehnung ein ausreichend ausformulierter Hinweis auf die Regelung des § 18 ARB nicht erfolgte. Auch daher hat die Rechtsschutzversicherung ihre geltend gemachten Einwendungen hier verloren¹². Die Rechtsschutzversicherung gab hier dem VN in ihrer Teילהnennung eindeutig zu verstehen, dass sie den Rechtsschutzfall der Höhe nach (zumindest teilweise) als nicht schlüssig und daher als nicht hinreichend erfolversprechend einstuft. Dies lässt sich für einen VN nur als „Verneinung der Leistungspflicht“ i.S.d. § 128 VVG verstehen. Bei einer solchen ablehnenden Entscheidung eines Rechtsschutzversicherers ist durch diesen jedoch zwingend ein Hinweis gem. § 128 S. 2 VVG erforderlich. Dies gilt entsprechend bei einer nur teilweisen Ablehnung des Anspruchs. Anzumerken ist, dass der Hinweis nach § 128 Satz 2 VVG für den juristischen Laien (den VN) verständlich und ausreichend formuliert sein muss. Der rechtliche Laie (hier der VN) muss hierdurch umfassend belehrt und in die Lage versetzt werden, seine Rechte nach § 128 VVG in ausreichendem Maße und ungehemmt wahrnehmen zu können. Der bloße Hinweis auf § 18 ARB bzw. § 128 VVG und/oder das bloße Zitieren von einzelnen Textbausteinen aus § 18 ARB bzw. § 128 VVG reichen hierfür nicht aus¹³.

5. Umfang der Deckungspflicht

Das LG stellt zudem zutreffend fest, dass keine Regel dahingehend existiert, dass die erste in einem Rechtsschutzfall erteilte Deckungszusage sich immer nur auf die außergerichtliche Tätigkeit bezieht. In der Praxis ist jedoch die erste Deckungszusage meist ausdrücklich auf das außergerichtliche Geschäft beschränkt. Für diese Beschränkung findet sich jedoch keine ausdrückliche Regelung im VVG oder in den gängigen ARB. Es stellt sich dann natürlich die Frage, wie eine erste Deckungszusage zu behandeln ist, in der nicht ausdrücklich eine Beschränkung auf

das außergerichtliche Geschäft erfolgt, bzw. die erfolgte Beschränkung missverständlich formuliert wird.

a) Zusätzlich zu den Erwägungen des LG müsste auf einer ersten Stufe zunächst durch Auslegung ermittelt werden, wie der durchschnittliche VN unter Berücksichtigung auch seiner Interessen das AGB-Klauselwerk der ARB verstehen muss, wobei Zweifel zu Lasten des VR gehen¹⁴. Nach § 17 III ARB hat der VN seinen Rechtsanspruch lediglich schlüssig unter Angabe von Beweismitteln darzulegen. Von der Notwendigkeit einer Beschränkung seiner Deckungsanfrage auf zunächst nur das außergerichtliche Geschäft findet sich hier keine Regelung. Folglich wird der VN davon ausgehen, dass seine Deckungsanfrage, die nicht explizit nur auf das außergerichtliche Geschäft abzielt, neben einer Kostenschutzanfrage für das außergerichtliche Geschäft auch (zumindest) eine Kostenschutzanfrage für die 1. Instanz beinhaltet. Denn ein schlüssiger Rechtsanspruch bleibt schlüssig, egal ob er im außergerichtlichen Bereich oder (anschließend) im gerichtlichen Bereich verfolgt wird. Ebenso schweigt § 17 IV ARB darüber, ob eine Deckungszusage des VR zunächst nur für das außergerichtliche Geschäft gelten soll. Im Gegenteil spricht § 17 IV ARB von einer Bestätigung des VersSchutzes „für den Rechtsschutzfall“, so dass der VN auch hierin einen

LG München I: Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers(r + s
2014, 497)

501

eher weiten Deckungsumfang einer Deckungszusage verstehen wird. Insbes. wird der VN auch seine Obliegenheit in § 17 V c) aa) ARB lesen, die zwar rechtlich unabhängig neben der Regelung des § 17 IV ARB steht, weil § 17 V c) aa) ARB eben nur Obliegenheit ist und daher Rechtswirkung lediglich über die Rechtsfolgenregelung des § 17 VI ARB entfaltet. Jedoch wird der VN dieser Obliegenheit entnehmen, dass er dem VR auch nach Erteilung einer „weiten“ Deckungszusage bis einschließlich I. Instanz die Gelegenheit zur Zustimmung für eine Klageerhebung geben muss. Der VN wird dann zu dem Schluss gelangen, dass das Klauselwerk des VR ihm keine Beschränkung auf das außergerichtliche Geschäft für seine erste Deckungszusage auferlegt, sondern – im Gegenteil – der Deckungsschutz nach § 17 IV ARB grundsätzlich bis einschließlich erster Instanz zu gewähren ist. Der VN wird dabei davon ausgehen, dass den Schutzbedürfnissen des Versicherers durch die Zustimmungsobliegenheit vor Klageerhebung gem. § 17 V c) aa) ARB genug Rechnung getragen wird, da der VN nicht ohne Zustimmung den gedeckten Rechtsschutzfall bei Gericht anhängig machen darf.

b) Auf zweiter Stufe müssen dann die im konkreten Fall ausgetauschten Erklärungen, d.h. die Deckungsanfrage des VN und die hierauf folgenden Erklärungen des VR aus Sicht des durchschnittlichen VN ausgelegt werden. Das LG geht an dieser Stelle zu Recht davon aus, dass durch Auslegung der konkret erfolgten Korrespondenz ermittelt werden muss, für welche Stadien der Auseinandersetzung der Deckungsschutz im Einzelfall zugesagt wurde. Das LG stellt dabei als Auslegungsregel fest, dass Deckungsschutz in der Rechtsschutzversicherung „regelmäßig jeweils für eine Instanz gewährt“ wird¹⁵. Diese richterliche Feststellung fügt sich nahtlos in die vom Verfasser erfolgte Auslegung unter Punkt 5a) ein, da mit der Formulierung „Instanz“ nur der Bereich bis einschließlich erste Instanz (inklusive dem vorherigen außergerichtlichen Geschäft), daran anschließend bis zweite Instanz, und danach bis dritte Instanz gemeint ist. Folglich darf der VN bei seiner ersten Deckungsanfrage grundsätzlich davon ausgehen, dass der VR einen schlüssigen Rechtsschutzfall bis einschließlich erster Instanz decken wird, es sei denn, der VR

beschränkt in seiner Deckungszusage den Kostenschutz ganz ausdrücklich und unmissverständlich (denn Zweifel gehen zu Lasten des VR) auf nur den außergerichtlichen Bereich.

c) Ob und inwieweit eine solche Beschränkung (auf das außergerichtliche Geschäft) in einer Deckungszusage überhaupt zulässig ist, bleibt dabei offen. Diese Rechtsfrage wurde bislang höchstrichterlich noch nicht untersucht bzw. entschieden. Es wird bislang von der Rspr. die gängige Praxis der Rechtsschutzversicherer, eine unbeschränkte Deckungsanfrage stets zunächst auf das außergerichtliche Geschäft zu beschränken, (stillschweigend) hingenommen.

6. Strenge Auslegung zu Lasten des VR

Bemerkenswert und rechtsdogmatisch zutreffend legt das LG an eine solche Beschränkung (auf das außergerichtliche Geschäft) in den Deckungserklärungen des VR einen strengen Maßstab an. Verwendet der Rechtsschutzversicherer in seiner Deckungszusage bspw. Obliegenheitshinweise wie „der VN habe den Ausgang des *Verfahrens* mitzuteilen“, oder „bei einem Vergleich würde *Kostenübernahme im Verhältnis des Nachgebens* in der *Hauptsache* zugesagt“, so gehen diese Formulierungen zu Lasten des VR. Denn für den durchschnittlichen VN sprechen solche Formulierungen wie „in der Hauptsache“ oder der Begriff „Verfahren“ oder der Hinweis auf „Kostenübernahme im Verhältnis des Nachgebens“ eindeutig dafür, dass die Rechtsschutzversicherung hiermit Obliegenheiten anlässlich der gerichtlichen Auseinandersetzung meint. Der VN wird dann davon ausgehen, dass sich die Deckungszusage des VR jedenfalls auch auf den Kostenschutz für die erste Instanz beziehen wird.

Offen bleibt dabei natürlich folgende – in der Praxis nicht selten vorkommende – Konstellation: Der VR erklärt ausdrücklich Deckung nur für das außergerichtliche Geschäft und erteilt im gleichen Schriftstück jedoch Obliegenheitshinweise, die nur eine gerichtliche Auseinandersetzung betreffen können. Der VN würde in einem solchen Falle natürlich zweifeln, ob diese Deckungszusage vom Umfang her nur für das außergerichtliche Geschäft gilt oder nicht doch auch das gerichtliche Geschäft betreffen könnte. Rechtsdogmatisch müsste diese Konstellation dann zu Lasten des VR ausgehen, da seine Erklärung und sein Klauselwerk letztlich Zweifel bestehen lassen und hier dann entsprechend der Rechtsgedanke des § 305c II BGB greift¹⁶.

7. Die allgemeine Kostenminimierungsobliegenheit

Zutreffend stellt das LG fest, dass ein Hinweis des Rechtsschutzversicherers in seiner Deckungszusage, dass kostenauslösende Maßnahmen vorher mit ihm abzustimmen seien, nicht zu einer Beschränkung des Deckungsschutzes nur für das außergerichtliche Geschäft führen kann. Zum einen können mit solchen kostenauslösenden Maßnahmen auch Maßnahmen gemeint sein, die erst nach Klageerhebung, d.h. nach Beginn des gerichtlichen Geschäftes, möglich sind (bspw. Klageerweiterung). Damit müssen diese nicht zwangsläufig nur das außergerichtliche Geschäft betreffen. Zum anderen ist diese Kostenminimierungsobliegenheit des § 17 V c) cc) ARB ohnehin als intransparent und daher als unwirksam einzustufen, da der durchschnittliche VN nicht erkennen kann, was konkret mit dem Begriff der „kostenerhöhenden Maßnahmen“ gemeint ist¹⁷. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Feststellung des LG, dass eine Beschränkung des Deckungsumfanges auf das außergerichtliche Geschäft hier nicht erkennbar sei, zutreffend.

RA Michael Graf, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Medizinrecht, Freiburg

- 1 Zitiert werden im Folgenden die Muster ARB 2000, wie diese abgedruckt sind in Harbauer, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar, 8. Aufl.
- 2 Harbauer, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar, 8. Aufl., § 20 ARB, Rn. 11 (m.w.N.).
- 3 Looschelders, Kommentar zum VVG, 2. Auflage, § 125 VVG, Rn. 61 (m.w.N.).
- 4 BGH VersR 2006, 830 = r + s 2006, 239.
- 5 Harbauer, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar, 8. Aufl., § 17 ARB, Rn. 17 (m.w.N.).
- 6 BGHZ 117, 345 = r + s 1992, 201 = NJW 1992, 1509 = VersR 1992, 568; BGH VersR 1966, 1174.
- 7 Harbauer, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar, 8. Aufl., Vor § 18 ARB, Rn. 8 (m.w.N.).
- 8 Harbauer, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar, 8. Aufl., Vor § 18 ARB, Rn. 8 (am Ende).
- 9 Looschelders, Kommentar zum VVG, 2. Auflage, § 128 VVG, Rn. 10(m.w.N.); BGH, Urteil vom 19. 3. 2003 – IV ZR 139/01; BGH VersR 2003, 638 = r+s 2003, 363 und OLG Frankfurt NJW-RR 1997, 1366=VersR 1998,357; OLG Köln, Urt. v. 7. 11. 1991 – 5 U 50/91.
- 10 Harbauer, 8. Aufl. ARB 2000, vor § 18 Rn. 11 und zu § 128 WG Rn. 7f; SGH VersR 2003, 638 = r+s 2003, 363 und OLG Frankfurt NJW-RR 1997, 1366=VersR 98, 357.
- 11 Harbauer, 8. Aufl., § Vor 18 ARB 2000, Rn. 19.
- 12 Vgl. Harbauer, 8. Aufl., ARB 2000, vor § 18 Rn. 11 und zu § 18 Rn. 3f, und zu § 128 VVG Rn. 7f.
- 13 Hier können m.E. die Erfordernisse zur Hinweispflicht nach § 19 EWG_VO_1059_2010V VVG entsprechend angewendet werden: vgl.: Bruck/Möller, Großkommentar zum VVG, 2008, § 19, Rn. 116; Seckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechtshandbuch, 2. Aufl., 2009, § 14 Rn. 9; und Reusch in VersR 2007,1313, 1320.
- 14 Vgl. Harbauer, 8. Aufl., ARB 2000, vor § 1, Rn. 5.
- 15 Das LG zitiert hier: Prölss/Armbrüster, 28. Aufl., § 17 Rn. 12 ARB 2008/II; man könnte hier auch Harbauer, 8. Aufl., ARB 2000, § 17, Rn. 17 zitieren: „Die Deckungszusage, die immer auf eine Instanz beschränkt ist ...“.
- 16 Harbauer, 8. Aufl., ARB 2000, Vor § 1, Rn. 5.
- 17 Vgl. im Einzelnen: Harbauer, 8. Aufl. ARB 2000, § 17 Rn. 76a; oder r + s 2010, 89.

Parallelfundstellen:

BeckRS 2011, 14491 ♦ LSK 2014, 420209